

FRITZ HARTUNG ALS HISTORIKER DES DEUTSCHEN PARLAMENTARISMUS

Hans-Christof Kraus
(*Universität de Stuttgart*)

I.

Wenn es darum geht, die Geschichte des Parlamentarismus zu erforschen, dann darf dabei die Geschichte der Erforschung, d. h. der Historiographie des Parlamentarismus nicht außer acht gelassen werden. Denn die Wahrnehmung eines spezifischen historischen Phänomens durch die Geschichtsschreibung kann u. U. wiederum Rückwirkungen auf das politische Geschehen selbst haben. Indem die Historiker Bilder und Vorstellungen eines bestimmten, nicht nur historischen, sondern auch gegenwartspolitischen Phänomens – in diesem Fall : des Parlamentarismus – prägen und auf diese Weise den Lesern ihrer Schriften nicht zuletzt bestimmte Werthaltungen vermitteln, kann die Historiographie in der Lage sein, die Einstellung der Menschen zu eben jenem Phänomen bis zu einem gewissen Grad zu beeinflussen. Das gilt besonders dann, wenn es sich um Standardwerke der Historiographie handelt, die als akademische Lehrbücher in mancher Hinsicht sogar über die engeren Fachgrenzen hinaus Wirkungen entfalten und bestimmte politische Haltungen prägen können.

Zu diesen bedeutenden Werken der neueren deutschen Historiographieggeschichte zählt ohne Frage das Hauptwerk des Verfassungshistorikers Fritz Hartung, die „Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart“, die erstmals 1914 und in letzter, posthum edierter 9. Auflage im Jahr 1969 erschienen ist. Tatsächlich zählte Fritz Hartung zu den wichtigsten und einflussreichsten deutschen Verfassungshistorikern des 20. Jahrhunderts¹. Geboren 1883 als Sohn eines preußischen Beamten,

¹ Bester Überblick zu Leben und Werk : Werner Schochow, „Ein Historiker in der Zeit – Versuch über Fritz Hartung (1883-1967)“, in *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 32 (1983), S. 219-250 ; siehe ebenfalls (aus dem Schülerkreis Hartungs kommend) die Abhandlungen von Richard Dietrich : „Fritz Hartung zum Gedächtnis“, in *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 16/17 (1968), S. 721-729, und Gerhard Oestreich, „Fritz Hartung

studierte Hartung Geschichte, Philosophie und Nationalökonomie an den Universitäten Heidelberg und Berlin; seine wichtigsten akademischen Lehrer waren neben Erich Marcks und Max Lenz vor allem Gustav von Schmoller und Otto Hintze. Als Schüler Otto Hintzes, den man als den eigentlichen Begründer der modernen Verfassungsgeschichte in Deutschland ansehen kann, promovierte Hartung 1905 mit einer verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Regionalstudie zum Doktor der Philosophie¹.

1910 konnte er sich in Halle habilitieren, 1922 wurde er als ordentlicher Professor nach Kiel berufen, und schon ein Jahr später ging er an die Universität Berlin, wo er den Lehrstuhl seines Lehrers Otto Hintze übernahm, den er anschließend bis 1949 innegehabt hat. Fritz Hartung, der gleichzeitig in der frühen DDR (jedenfalls bis zum Ende der 1950er Jahre) wie auch in der Bundesrepublik Deutschland wissenschaftlich aktiv war, zählte bis zu seinem Tod im Jahr 1967 zu denjenigen Persönlichkeiten, die in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg versuchten, so lange es eben möglich war, zwischen Ost und West zu vermitteln und wenigstens im Bereich der Geschichtswissenschaft die Folgen die deutsche Teilung zu mildern. Hartung hat eine imponierende Fülle von Büchern und Aufsätzen veröffentlicht²; zu seinen wichtigsten Werken, die in mehreren Auflagen jahrzehntelang immer wieder neu gedruckt worden sind, zählen neben seiner Deutschen Verfassungsgeschichte der Neuzeit³ auch seine erstmals 1920 erschienene Geschichte des Deutschen Kaiserreichs⁴. Daneben publizierte er sowohl Überblicksdarstellungen zur deutschen und europäischen Geschichte wie auch eine Vielzahl

als Verfassungshistoriker (1883-1967)“, in derselbe: *Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze*, hrsg. v. Brigitta Oestreich, Berlin 1980, S. 34-56.

¹ Fritz Hartung, *Hardenberg und die preußische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth von 1792 bis 1806*, Tübingen 1906.

² Siehe dazu die mehrteilige, sehr verdienstvolle Bibliographie von Werner Schochow, „Bibliographie Fritz Hartung“, in *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 3 (1954), S. 211-240; derselbe: „Nachtrag zur Bibliographie Fritz Hartung“, in Richard Dietrich / Gerhard Oestreich (Hrsg.): *Forschungen zu Staat und Verfassung – Festgabe für Fritz Hartung*, Berlin 1958, S. 537-538; derselbe: „Zweiter Nachtrag zur Bibliographie Fritz Hartung“, in *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 16/17 (1968), S. 729-732.

³ Fritz Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Grundriß der Geschichtswissenschaft)*, hrsg. v. Aloys Meister, R. II, 4), Leipzig – Berlin 1914; letzte (9.) Auflage: Stuttgart 1969.

⁴ Fritz Hartung, *Deutsche Geschichte von 1871 bis 1914*, Bonn – Leipzig 1920; letzte (6.) Auflage unter dem Titel: *Deutsche Geschichte 1871-1919*, Stuttgart 1952.

von Spezialabhandlungen, in erster Linie zur neuzeitlichen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Preußens und Deutschlands.

II.

Im Rahmen seiner beiden Hauptwerke hat sich Hartung auch mit der Geschichte des deutschen Parlamentarismus befasst – wenngleich stets eingebettet in den Gesamtrahmen der politischen Geschichte und der Verfassungsgeschichte. Bei einem Vergleich der Auflagen seiner Bücher zeigt sich, dass er dem Thema der Entwicklung des Parlamentarismus im Laufe der Jahre und Jahrzehnte eine zwar keineswegs unkritische, allerdings immer eingehendere und ausführlichere Betrachtung und Analyse gewidmet hat. Den frühen deutschen Parlamentarismus, der nach dem Ende des Alten Reiches, im Grunde erst mit der Frühzeit des Deutschen Bundes um und nach 1815 einsetzt, hat Hartung unter *doppeltem* Aspekt anschaulich gewürdigt: zum *einen* in seiner weitgehenden *Machtlosigkeit*, die bedingt war durch die spezifische Konstellation des deutschen Frühkonstitutionalismus und des klaren politischen Übergewichts der monarchischen Regierungen; Hartung spricht in diesem Zusammenhang einmal keineswegs unzutreffend von der „Verbrämung“ alter spätabolutistischer Verwaltungs- und Herrschaftsstrukturen „mit Volksvertretungen“¹, – zum *anderen* aber ebenfalls in seiner *zukunftsweisenden Bedeutung*, indem er darauf hinweist, dass die frühen Parlamente dem oppositionellen bürgerlichen Liberalismus ein (zuerst freilich nur rhetorisches) Forum boten, um seine Ziele öffentlich zu propagieren. Ausländische Vorbilder – etwa der britische Parlamentarismus und nach 1830 auch Verfassung und Parlament der französischen Julimonarchie – spielten dabei eine wichtige Rolle.

Die Revolution von 1848 deutet Hartung durchaus mit Recht als eine nicht zuletzt auf die *Parlamentarisierung* Deutschlands im Ganzen wie in seinen Einzelstaaten gerichtete politische Umwälzung². Dabei ging es den Trägern der Revolution keineswegs nur um die Beseitigung des „bürokratisch-absolutistischen Regierungssystems“

¹ Fritz Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, 8. Aufl., Stuttgart 1964, S. 201. In den Vorkriegsaufgaben seiner Verfassungsgeschichte hat Hartung diesem Teilaspekt eine durchaus geringere Beachtung geschenkt!

² Vgl. insgesamt die Darstellung ebenda, S. 179-188, 211-217, 252-257.

und ebenfalls nicht nur um die Abschaffung traditioneller Vorrechte des Adels, sondern vor allem auch um Rechtsgleichheit aller Staatsbürger – und das konnte im Bereich parlamentarischer Repräsentation nur heißen: um die Schaffung einer einheitlichen „politische[n] Vertretung des Volkes durch Beseitigung der ständischen Gliederung¹“. Dies hatte zuerst einmal die Beseitigung der in einigen Ländern vorhandenen Adelskammern und Oberhäuser zur Folge sowie zum anderen die Durchführung des Prinzips des allgemeinen, freien und gleichen Wahlrechts sämtlicher erwachsener männlicher Staatsbürger. Der „Schwerpunkt des Staates“ sollte, wie Hartung es in seiner „Verfassungsgeschichte“ prägnant formulierte, „von der Regierung auf die Volksvertretung²“ verlagert werden.

Dieses ambitionierte Projekt scheiterte indes nicht zuletzt daran, dass die Machtfrage von den Parlamentariern des Jahres 1848 zu spät gestellt und letztlich auch nicht von ihnen, sondern von den Vertretern der traditionellen politischen Kräfte beantwortet wurde. Immerhin – und das wird bei der retrospektiven Einschätzung dieser Revolution oft vergessen – lernten beide Seiten aus dem Gang der Ereignisse dazu: Die Vertreter des liberalen deutschen Bürgertums begannen die Bedeutung auch von wirtschaftlichen, militärischen, aber auch verwaltungstechnischen Machtstrukturen zu erkennen, während diejenigen, die sich als Anwälte der bisher führenden Schichten begriffen, sich langsam zu der Einsicht durchdrangen, dem – trotz der verlorenen Revolution – immer weiter ansteigenden Einfluss des Bürgertums, das vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet ein immer bedeutenderer Machtfaktor wurde, Rechnung tragen zu müssen. Der Wirtschaftsaufschwung der 1850er Jahre, in dessen Rahmen sich die Industrielle Revolution in Deutschland endgültig durchsetzte, begünstigte zuerst und vor allem das deutsche Bürgertum, dessen politischer Anspruch auf aktive Mitwirkung im Staat, wie vorauszusehen war, sich bald aufs Neue artikulieren würde.

III.

Eben diese Tatsache präzise erkannt und die entsprechenden politischen Folgerungen gezogen zu haben – darin sieht Hartung vor allem die große Leistung Bismarcks, der als Angehöriger der traditionellen Führungsschichten bei der Begründung des

¹ Ebenda, S. 213.

² Ebenda, S. 214.

Norddeutschen Bundes 1866 und dann noch einmal des Deutschen Kaiserreichs 1871 eben nicht nur ein gesamtdeutsches, nationales Parlament als solches, sondern dazu auch die Einführung des Wahlrechts von 1848 durchsetzte¹. Freilich ging es dem Gründungskanzler des Reiches dabei keineswegs um die wirkliche Parlamentarisierung des neuen Gemeinwesens, sondern um eine Abgrenzung der verschiedenen Machtsphären im Sinne eines tragfähigen Kompromisses zwischen den Kräften des Alten und des Neuen: Bismarck sah, so Hartung in der letzten Auflage seiner „Deutschen Geschichte 1871-1919“, „in der konstitutionellen Monarchie, in der die Führung dem Monarchen oder einem von diesem frei berufenen Staatsmann zufiel, das Volk aber in einem von ihm zu wählenden Parlament eine Vertretung seiner Wünsche und Beschwerden fand, [...] die beste Zusammenfassung der politischen Kräfte wenigstens für Preußen und Deutschland²“. Und darüber hinaus erkannte Bismarck im „Einheitsdrang der Nation“, der im Reichstag „als der Vertretung des ganzen Volkes³“ gewissermaßen institutionalisiert und damit auf Dauer gestellt war, ebenfalls einen (so wiederum Hartung) „sehr beachtenswerten realen Machtfaktor⁴“, der im Rahmen des neuen Verfassungsgefüges vor allem die Aufgabe erfüllen sollte, die unitarischen Kräfte gegen die im Bundesrat vertretenen Eigeninteressen der deutschen Einzelstaaten zu bündeln, um in dieser Weise als innerlich ausgleichendes Element wirken zu können.

An eine eigentliche Parlamentarisierung des Reiches hat Bismarck jedoch, dies stellt auch Hartung klar heraus, niemals gedacht. Der Historiker erläutert dies – in der Tendenz durchaus zustimmend – mit Bismarcks Überzeugung von der vermeintlich „unpolitischen Schwäche der Deutschen überhaupt“, die verfassungsgeschichtlich in Deutschland tief verwurzelt sei, nämlich im frühneuzeitlichen altständischen Dualismus zwischen Regierung einerseits, den Ständen andererseits⁵. – Gleichwohl entwickelten die

¹ Zu Hartungs Bewertung Bismarcks siehe vor allem Hartung, *Deutsche Geschichte 1871-1919* (wie Anm. 5), S. 19-162, u. passim; derselbe: *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 6), S. 267 ff. u. passim.

² Hartung, *Deutsche Geschichte 1871-1919* (wie Anm. 5), S. 43.

³ Ebenda, S. 48.

⁴ Ebenda, S. 42.

⁵ Vgl. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 6), S. 283 f.: „Der altständische Dualismus, der in Regierung und Land zwei getrennte Rechtssubjekte sah und die Hauptaufgabe der Landesvertretung nicht in Einfluß auf die Regierung,

wesentlich von Bismarck geprägte deutsche Reichsverfassung und auch der deutsche Parlamentarismus im Laufe der Jahrzehnte nach 1871, besonders seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert, eine Eigendynamik, die der Reichsgründer nicht hatte voraussehen können. Nur wenige Jahre nach Bismarcks Tod, kurz nach der Jahrhundertwende geriet Deutschland, so Hartung, „ohne daß es nach außen hin in Erscheinung trat, [...] allmählich in ein halbparlamentarisches System, bei dem die Parteien zwar weder auf die Ernennung der Minister Einfluß ausüben konnten noch irgendwie eine Verantwortung für die Handlungen und Unterlassungen der Regierung zu tragen hatten, bei dem aber die Regierung nichts gegen die Parteien durchsetzen konnte¹“. Das zeigt sich besonders in der Geschichte des nach den Reichstagswahlen von 1907 entstandenen, aus den liberalen und den konservativen Parteien gebildeten „Bülow-Blocks“, in dem Hartung „von Anfang an etwas Neues in der parlamentarischen Geschichte Deutschlands“ erkennt, „nämlich den Versuch einer festen Verbindung zwischen der Regierung und den Mehrheitsparteien des Reichstags²“.

sondern in Abwehr von politischen Ansprüchen auf die Regierung erblickte, war recht im Gegensatz zu der konstitutionellen Entwicklung der ausländischen Staaten, die fast allenthalben auf das parlamentarische Regierungssystem hinauslief, in Deutschland mit der Neubegründung der Volksvertretungen während des 19. Jahrhunderts zu neuem Leben erwacht. Er steckt in Stahls Theorie vom monarchischen Prinzip, von der selbständigen Rechtssphäre des Monarchen, in die das Parlament nicht eingreifen dürfe, er ist von Bismarck mit um so stärkerem Nachdruck in die Praxis übertragen worden, als seinem durch die Außenpolitik bestimmten Denken die Auffassung des parlamentarischen Lebens als eines Kampfes zweier feindlicher, einander ausschließender und höchstens durch Kompromisse auf Zeit zu versöhnender Mächte besonders nahelag; und der Liberalismus hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, weil er sich seit 1866 mehr als Abwehr von Übergriffen der Regierung und Kritik an ihren Maßnahmen nicht mehr zutraute und den politischen Ehrgeiz zur Macht im Staate je länger je weniger aufbrachte“.

¹ Hartung, *Deutsche Geschichte 1871-1919* (wie Anm. 5), S. 256.

² Ebenda, S. 263 ; der Autor fährt fort : „Noch war es kein parlamentarisches System im westeuropäischen Sinne, bei dem die Minister aus den Parteien unmittelbar hervorgehen. Aber Bülow fühlte sich doch schon so sehr mit seiner Mehrheit verwachsen, daß er seine Politik nur mit ihr treiben wollte. Darum paßte er auch den Kreis seiner Mitarbeiter den neuen Verhältnissen an und ersetzte nicht nur den Kultusminister Studt, sondern auch den in seinem Fach als hervorragend anerkannten Grafen Posadowsky durch neue, dem Block genehmere, vom Zentrum unabhängigere Männer und drohte im Dezember 1907 den Blockparteien mit seinem Rücktritt, als sich bei den Reichstagsverhandlungen Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen herausgestellt hatten“.

Diese Entwicklung setzte sich, freilich nach Unterbrechungen, während des Ersten Weltkrieges weiter fort, als noch kurz vor dem Ende des Kaiserreichs, im September 1918, als die unvermeidliche Niederlage Deutschlands und seiner Verbündeten schon vor aller Augen stand, der Übergang von der konstitutionellen zur parlamentarischen Monarchie vollzogen werden konnte. Dennoch war noch ein Jahr zuvor, im Krisenjahr 1917, die von einer Mehrheit aus Linksliberalen, Zentrum und Sozialdemokratie geforderte Einführung der parlamentarischen Regierung in Deutschland gescheitert. Hartung führt hierfür zwei Gründe an : Zum *einen* die innere Uneinigkeit der Parteien, die sich „nur im negativen einig“ gewesen seien, nämlich „in der Ablehnung des monarchisch-konstitutionellen Systems“. Zum anderen aber auch den tief in die verfassungspolitischen Strukturen und Fundamente des Reichs eingreifenden Charakter einer solchen Veränderung, denn die „Einführung der parlamentarischen Regierungsform [...] bedeutete freilich nicht allein eine Abschwächung des bisherigen monarchisch-konstitutionellen Systems, sondern zugleich eine Beeinträchtigung des bundesstaatlichen Charakters des Reiches : denn zwischen dem Reichstag und einer aus seiner Mehrheit gebildeten Regierung blieb für den Bundesrat nicht mehr viel Raum¹“. So konnte jener Übergang zum parlamentarischen Regime erst kurz vor dem Waffenstillstand erfolgen, als die Kräfte des bisherigen Systems bereits erschöpft waren – und damit, wie sich zeigte, letztlich zu spät². Die deutsche Niederlage im Ersten Weltkrieg ist von Hartung *auch* als eine Folge des Versagens der monarchisch-konstitutionellen Verfassungsform gedeutet worden, der gegenüber sich die parlamentarischen Regierungen der westlichen Gegner als überlegen erwiesen hätten³.

¹ Alle Zitate : ebenda, S. 402.

² Vgl. ebenda, S. 412 f., sowie Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 6), S. 308 f.

³ Siehe die an Deutlichkeit kaum zu überbietenden Formulierungen Hartung, *Deutsche Geschichte 1871-1919* (wie Anm. 5), S. 418 : „Der monarchische Konstitutionalismus, schon vor 1914 mehr ein Element der Schwäche als der Stärke, hatte während des Krieges immer deutlicher versagt. Während in England und Frankreich das parlamentarische System, wenn auch nicht ohne Krisen, zuletzt die stärksten Persönlichkeiten an die Spitze der Regierung gebracht hatte, war die Führung des Deutschen Reiches in immer schwächere Hände geraten. Nur die Autorität der Obersten Heeresleitung hatte die Reichsregierung noch aufrechterhalten ; als diese im September 1918 hatte zugeben müssen, daß sie mit ihren Mitteln am Ende sei, war auch die konstitutionelle Monarchie preußisch-deutscher Prägung erledigt“.

IV.

Die Weimarer Republik mit ihrer parlamentarischen Verfassungsordnung hat Fritz Hartung, wie auch viele andere Zeitgenossen aus dem universitär-akademischen Bereich, zwar akzeptiert und als neue staatliche Ordnung Deutschlands auch respektiert, allerdings keineswegs besonders geschätzt. Im Grunde trauerte er dem vergangenen Kaiserreich nach, das für ihn verbunden war mit deutscher Macht und Größe, doch er war sich sehr wohl der Tatsache bewusst, dass dessen Wiederherstellung nicht auf der Tagesordnung der Geschichte stand¹. Nach eigener Aussage erwartete er zwar nicht viel von der Demokratie, doch er plädierte dafür – so etwa in einem im Februar 1922 publizierten Artikel über „Die Krisis des deutschen Parlamentarismus“ –, diejenigen staatlichen Formen und Institutionen, die Deutschland nach der Niederlage von 1918 noch verblieben waren, schon aus Gründen nationaler Selbsterhaltung zu bewahren und zu schützen : Man dürfe, bemerkt er hier, „auch auf der rechten Seite [...] über dem billigen Behagen, das man angesichts der Schwierigkeiten unserer jungen Demokratie, von der wir ja nie viel erwartet haben, empfinden mag, doch die großen Gefahren nicht übersehen, die aus der Schwächung des Staatsgedankens für unsere ganze Zukunft erwachsen. Denn der Staat ist und bleibt die notwendige äußere Form alles nationalen Gemeinschaftslebens. Und wenn wir auch bei der Brüchigkeit dieser Form uns heutzutage hüten müssen, zu viel Inhalt in sie hineinzupressen, so darf doch auch der Kampf gegen die jetzige Parteiherrschaft nicht bis zur Zerstörung des Restes unserer Staatsgesinnung getrieben werden“².

¹ In einem noch ungedruckten Brief an den Historiker Richard Fester bemerkt Fritz Hartung hierzu schon wenige Wochen nach der Novemberrevolution am 20. November 1918 : „Als Politiker haben wir meiner Überzeugung nach keine andere Wahl als die Umwälzung anzuerkennen. Ich halte es nicht für möglich, die Monarchien wieder herzustellen, die sang- und klanglos zusammengebrochen sind. Der Nimbus des Gottesgnadentums ist endgültig dahin, und den Glauben, daß die Monarchie die stärkste Staatsform für Deutschland darstelle, kann ich auch nicht mehr aufbringen. Es widerstrebt meinem Gefühl, daß ich, der ich so viel innere Sympathie mit dem Staate Friedrichs des Großen und Bismarcks gehabt habe, nun auf einmal Republikaner werden soll, aber ich weiß mir keinen andern Ausweg. Denn die Zukunft des ganzen Volkes muß höher stehen als die Frage der Staatsform“ (Bundesarchiv Abt. Koblenz, N 1107, Nr. 249).

² Fritz Hartung, „Die Krisis des deutschen Parlamentarismus“, in *Die Grenzboten* 81 (1922), S. 189-190 (14.2.1922), hier S. 190.

Den neuen deutschen Parlamentarismus der Zeit nach 1918 hat Hartung freilich damals und auch später überaus kritisch bewertet : Reichstag und Parteien seien, so heißt es noch in den späten Auflagen der Verfassungsgeschichte, „der verantwortungsvollen Aufgabe, die dem Parlament durch die Verfassung zugewiesen war, nicht gewachsen gewesen“, und selbst die „Anhänger der parlamentarischen Regierungsform“ wie etwa der Schöpfer der Weimarer Reichsverfassung, Hugo Preuß, hätten zugeben müssen, „daß der Reichstag die Hoffnungen, mit denen der Übergang vom bürokratischen Obrigkeitsstaat zum parlamentarischen Volksstaat begrüßt worden ist, enttäuscht hat¹“.

Eine wesentliche Ursache hierfür hat Hartung freilich nicht nur in den Folgen des traditionell zerklüfteten deutschen Parteiensystems und ebenfalls nicht nur im Verhältniswahlrecht der Verfassung von 1919, das keine klaren Reichstagsmehrheiten zuließ, gesehen², sondern vor allem darin, dass die „soziale Voraussetzung“ des Parlamentarismus, „das Einheitsbewußtsein und der Einheitswille der Bevölkerung, in dem zersetzenden wirtschaftlichen Kampf vielfach erschüttert worden ist ; es stehen sich in den Parlamenten nicht mehr gleichartige ‚Staatsbürger‘ gegenüber, die durch Diskussion die zweckmäßigsten politischen Maßnahmen ermitteln wollen, sondern Vertreter verschiedener einander feindlicher sozialer Klassen und Interessenverbände kämpfen um die politische Macht, um sie für die eigenen Interessen zu benutzen“. Und schließlich hat er für das Scheitern der ersten deutschen Republik auch das Versagen der „verfassungstreuen Mittelparteien“ verantwortlich gemacht, denen es nicht gelungen sei, der antiparlamentarischen Agitation der extremen Rechten und Linken „mit einem wirksamen positiven Programm entgegenzutreten und durch praktische Leistungen den Boden zu entziehen³“.

In einer politisch-historisch erweiterten Perspektive sah Fritz Hartung die Krise des deutschen Parlamentarismus dieser Zeit wiederum eingebettet in die *gesamteuropäische* Krise des Parlamentarismus während der Zwischenkriegszeit – eine Krise, die sich nicht nur im Aufstieg der Sowjetunion, ebenfalls nicht nur in den autoritären politischen Wandlungen in Südeuropa manifestierte, sondern, wie Hartung bemerkt, auch in den konstitutionellen

¹ Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 6), S. 333 f.

² Vgl. ebenda, S. 334.

³ Alle Zitate ebenda, S. 335.

Nachkriegsproblemen Großbritanniens, immerhin des „Mutterlands“ des parlamentarischen Systems¹. Auf dem 6. Internationalen Historikerkongress in Oslo 1928 hat Hartung einen (seinerzeit nicht gedruckten, aber im Nachlass überlieferten) Vortrag über „Die Entwicklung der parlamentarischen Regierungsform in Europa“² gehalten, in dem er, wenn auch nur sehr knapp, auf dieses Problem im europäischen Vergleich eingegangen ist. In diesem Text hat er die Ursachen für jene Krise vor allem in zwei zentralen Faktoren gesehen: *erstens* in den *sozialen Gegensätzen* der Epoche und den hieraus resultierenden, deutlich divergierenden Zukunftskonzepten der unterschiedlichen politischen Parteien und Bewegungen, und *zweitens* ebenfalls in den sich verstärkenden *Nationalitätenkonflikten*, die überall in Europa als Folge der Grenzveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg entstanden waren.

Während der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur hat Hartung – obwohl von verschiedener Seite hierzu gedrängt – *keine* Neubearbeitung seiner „Deutschen Verfassungsgeschichte“ vorgelegt; es reizte ihn offenbar wenig, die nur schwer auf einen klaren Begriff zu bringende Verfassungsentwicklung des nationalsozialistischen Reichs zu beschreiben – und damit unter den Bedingungen jener Jahre auch zu rechtfertigen³. Dies taten andere, in erster Linie Juristen wie etwa Hans Erich Feine⁴ und vor allem Ernst Rudolf Huber⁵. Fritz Hartung hat nach 1933 freilich keineswegs die besondere politische und historische Tragweite der Beseitigung des Parlamentarismus in Deutschland erkannt und angemessen wahrgenommen. Er gehörte zur breiten Masse deutscher Akademiker und Universitätslehrer, die sich den neuen Verhältnissen anpassten – ohne sich im mindesten den Glaubenssätzen der nationalsozialistischen Ideologie anzuschließen. Erst später, in den

¹ Vgl. ebenda, S. 334 f., 355, sowie auch Hartung, *Deutsche Geschichte 1871-1919* (wie Anm. 5), S. 433.

² Eine sehr knappe Zusammenfassung findet sich in *VI^e Congrès International des Sciences Historiques. Résumés des communications présentées au congrès Oslo 1928*, o. O. 1928, S. 254 f.; das Manuskript ist erhalten in Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz Berlin, Nachlass Fritz Hartung, K 53/6.

³ Zur deutschen Verfassungsgeschichtsschreibung unter dem Nationalsozialismus vgl. jetzt die nicht in jeder Hinsicht befriedigende Arbeit von Ewald Grothe, *Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900-1970*, München 2005, S. 165-309; zu dieser Studie siehe auch die Rezension von Hans-Christof Kraus, in *Zeitschrift für Politik* 52 (2006), S. 490-493.

⁴ Hans Erich Feine, *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, Tübingen 1937.

⁵ Ernst Rudolf Huber, *Heer und Staat in der deutschen Geschichte*, Hamburg 1938.

Nachkriegsaufgaben seiner Verfassungsgeschichte, deren erste (die 5. insgesamt) im Jahr 1950 erschien, hat der Historiker die systematische Zerstörung des deutschen parlamentarischen Systems und die Herabwürdigung des Reichstags zu einem bloßen Scheinparlament, zu einem bedeutungslosen Akklamationsorgan des totalen Führerstaates, in einem Überblick über die Jahre 1933-45 knapp dargestellt¹.

V.

Die Nachkriegszeit und die deutsche Spaltung, die sich – nach der vorangegangenen Abtrennung der Gebiete östlich von Oder und Neiße – 1949 in der Gründung zweier deutscher Staaten manifestierte, hat Hartung in den letzten Abschnitten seiner Verfassungsgeschichte nur noch sehr kurz und mit durchaus skeptischer Tendenz dargestellt. Bei der Betrachtung des westdeutschen Grundgesetzes müsse, bemerkt er, „immer wieder darauf hingewiesen werden, wie sehr es unter dem Druck der Erfahrungen steht, die das deutsche Volk seit 1919 in der Politik gemacht hat“². In Anlehnung an Carl Joachim Friedrich³ deutet Hartung das Grundgesetz als eine jener, wie er sich (mit einer allerdings missverständlichen Formulierung) ausdrückt, „negativen“ Nachkriegsverfassungen, „die nicht aus einer positiven Begeisterung für eine schöne Zukunft, sondern aus dem negativen Abscheu vor einer unsauberen Vergangenheit heraus entstanden sind“⁴. Nur vor diesem Hintergrund sei es etwa zu erklären, daß „ein tiefes Mißtrauen gegen die elementaren Kräfte des Volkes [...] das Grundgesetz“ durchziehe; das Volk sei „als unmittelbarer Träger des politischen Lebens [...] so gut wie ausgeschaltet“⁵, was sich u. a. in der Abschaffung von Volksbegehren und Volksentscheid sowie im Fehlen einer Direktwahl des Bundespräsidenten ausdrücke.

¹ Vgl. Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 6), S. 343-347.

² Ebenda, S. 370.

³ Carl Joachim Friedrich, *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, Berlin – Göttingen – Heidelberg 1953, S. 171 f.

⁴ Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 6), S. 370 f.; Hartung fährt, ebenda, S. 371, fort mit der Feststellung, C. J. Friedrich (er lehrte an der Harvard-Universität!) finde eben jenen Charakter „in Deutschland besonders stark ausgeprägt, weil hier die siegreichen Großmächte nicht als Befreier aufgetreten sind, sondern die Demokratisierung als die wesentliche Bedingung ihrer eigenen Sicherheit aufgezwungen haben“.

⁵ Die Zitate ebenda, S. 371.

Auch die spezifische Art des neuen Parlamentarismus in der damals noch sehr jungen Bundesrepublik Deutschland deutete Hartung vor diesem Hintergrund, nicht ohne freilich hinzuzufügen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes über das Verhältnis von Parlament und Regierung gegenwärtig durchaus „für stabile Verhältnisse gesorgt¹“ habe. Allerdings hat Hartung in der letzten Fassung seiner „Deutschen Verfassungsgeschichte“ auf zwei Gefahren für die weitere Entwicklung des westdeutschen Verfassungslebens ausdrücklich hingewiesen: zum einen auf die Tätigkeit des Bundesverfassungsgerichts, das „in wichtigen politischen Fragen von der Opposition in der Hoffnung angerufen worden [ist], daß durch ein Gerichtsurteil die Regierung und die hinter ihr stehende parlamentarische Mehrheit an der Durchsetzung ihres Willens verhindert würden. Damit entsteht aber die Gefahr, daß die Rechtsprechung unmittelbar in den Dienst der Politik gedrängt wird²“. Und zum anderen erkannte der Verfassungshistoriker „eine weitere Gefahr für unser politisches Leben“ darin, „daß die großen Verbände des wirtschaftlichen und sozialen Lebens mittelbar, ja sogar unmittelbar über die parlamentarischen Körperschaften hinweg Einfluß auf die Regierung und die Gesetzgebung zu erlangen versuchen³“.

Angesichts der politischen Erfahrungen seines langen Lebens und seiner persönlichen und beruflichen Existenz unter insgesamt fünf politischen Regimen und Verfassungsformen (Deutsches Kaiserreich, Weimarer Republik, „Drittes Reich“, Bundesrepublik, SBZ bzw. DDR) verwundert es im nachhinein nicht, dass Fritz Hartung politischer Skeptiker blieb und sich nicht zum begeisterten Anhänger der westdeutschen Nachkriegsordnung entwickelte. Immerhin hat er am Ende seines Lebens – dies belegen Notizen aus seinem Nachlass – die Entwicklung des neuen deutschen Verfassungslebens und des

¹ Ebenda, S. 373.

² Ebenda. – Aus heutiger Sicht, nach fast sechs Jahrzehnten Praxis des Grundgesetzes und vielen erfolgreich durchgeführten Normenkontrollverfahren des Bundesverfassungsgerichts, wird man diese Befürchtung Hartungs wohl als übertrieben ansehen können; doch im Horizont der unmittelbaren Nachkriegszeit erscheint seine kritische Einschätzung durchaus verständlich.

³ Ebenda. Bei diesem Thema scheint Hartung beeinflusst worden zu sein durch die – in den 1950er und 1960er Jahren stark beachteten – entsprechenden Publikationen eines seiner Schüler, des Tübinger Politikwissenschaftlers Theodor Eschenburg; vgl. vor allem Theodor Eschenburg, *Staatsautorität und Gruppenegoismus*, Düsseldorf 1955; derselbe: *Herrschaft der Verbände?*, Stuttgart 1956.

bundesrepublikanischen Parlamentarismus doch mit vorsichtigem Optimismus betrachtet. In einer knappen, stichwortartigen Aufzeichnung, die um 1961/62 herum entstanden sein muss, ist zu lesen: „Parlamentarisches System. Sein Versagen in der Weimarer Zeit. Deshalb der Rückschlag durch die Nazidiktatur. Korrektur der Mängel nach 1945 versucht, zuerst in Frankreich in der sog. 4. Republik [...]. Völliges Versagen, Übergang zu de Gaulle. Andere Korrekturen versuchte die deutsche Bundesrepublik. Anscheinend mit Erfolg, 1949-1961. Aber nach der Wahl 1961 die Regierungsbildung sehr schwierig¹“. Bis zuletzt blieb Hartung also – diese Zeilen belegen es anschaulich – ein ebenso genauer wie kritischer Beobachter des deutschen und auch des internationalen politischen Lebens, der die aktuellen Vorgänge und Entwicklungen stets in den größeren Rahmen der verfassungshistorischen Tradition der von ihm intensiv erforschten neueren europäischen Geschichte einzuordnen bemüht war.

VI.

Im Rückblick auf ein langes Gelehrtenleben und auf die mannigfachen persönlichen und politischen Erfahrungen einer tiefgreifenden Umbruchs-, ja einer geschichtlichen Katastrophenepoche stellte Hartung einer künftigen deutschen Geschichtswissenschaft vor allem die Aufgabe, eine Antwort auf die drängende Frage zu suchen, worin die Gründe dafür zu finden sind, dass in Deutschland „der Anlauf zur demokratischen Selbstregierung, die für die großen Nationen des Westens, England, Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika, die geradezu selbstverständliche Regierungsform ist, nicht nur nicht zum Ziele geführt, sondern mit einer Diktatur geendet hat, wie sie die deutsche Geschichte nie gesehen hatte²“. Hartung selbst war nur noch in der Lage, einige wenige Hinweise zur Erklärung für die Ursachen jener Katastrophe zu geben, etwa indem er – bezogen auf die Entwicklung des deutschen Parlamentarismus – auf den mangelnden politischen Gemeinsinn und die fehlende Identifikation der deutschen Parteien und der sie tragenden Parlamentarier mit dem Interesse der Gesamtheit aufmerksam gemacht hat³.

¹ SBBPK, Nachlass Fritz Hartung (wie Anm. 26), K 91 (handschriftliche Notiz).

² Hartung, *Deutsche Geschichte 1871-1919* (wie Anm. 5), S. 433.

³ Vgl. etwa ebenda, S. 274, 277, Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 6), S. 283 f. u. a.

Immerhin hat Fritz Hartung, blickt man auf seine Einschätzung und Bewertung des deutschen Parlamentarismus seit dem 19. Jahrhundert, als Politik- und Verfassungshistoriker selbst eine Art von geschichtlichem Lernprozess durchgemacht, indem er seine frühere Unterschätzung und Unterbewertung dieses geschichtlich-politischen so bedeutenden Phänomens im Laufe der Zeit deutlich zu korrigieren vermochte. Doch auch diese Tatsache änderte freilich nichts an der grundsätzlichen, für seine Generation wohl typischen Skepsis, mit der er die praktischen Möglichkeiten und politisch-pädagogischen Wirkungen der modernen Geschichtsschreibung – auch und gerade der Verfassungsgeschichte – einschätzte: „Die geschichtliche Betrachtung“, bemerkt Hartung am Ende der letzten Auflage seiner Verfassungsgeschichte, vermag eben durchaus keine Rezepte für politisches Handeln zu geben, „sie kann nur den Blick schärfen für die Kräfte, die das geschichtliche Leben gestalten“¹.

¹ Hartung, *Deutsche Verfassungsgeschichte* (wie Anm. 6), S. 380.